



V o l l m a c h t

Für die

Jöhnke & Reichow Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Partnerschaftsregister: AG Hamburg PR 1042
Großneumarkt 20
20459 Hamburg

wird hiermit in Sachen:

.....

wegen:

.....

Vollmacht erteilt

1. zur Ausführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Klagen und Widerklagen;
2. zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und oder Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, die in vorgenannter Angelegenheit zurückzahlenden - zu leistenden - beigetriebenen - hinterlegten - Beträge auszuzahlen an Jöhnke & Reichow.

Mit der nachfolgenden Unterschrift beauftrage ich **Jöhnke & Reichow** entsprechend der Allgemeinen Mandatsbedingungen und in Kenntnis der Allgemeinen Kanzleiinformationen (umseitig ausgedruckt), die rechtlichen Interessen in vorgenannter Angelegenheit wahrzunehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Allgemeine Kanzleiinformationen

1.)

Es gelten die folgenden berufsrechtlichen Regelungen:

- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Berufsordnung (BORA)
- Fachanwaltsordnung (FAO)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE)

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) in der Rubrik „Berufsrecht“ auf Deutsch und Englisch eingesehen und abgerufen werden.

2.)

Jöhnke & Reichow Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB ist wie folgt im Partnerschaftsregister eingetragen:

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Hamburg PR 1042

USt-IdNr.: DE303564842

Die Wahrnehmung widerstreitender Interessen ist Rechtsanwälten aufgrund berufsrechtlicher Regelungen untersagt (§ 43 a Abs. 4 BRAO). Vor Annahme eines Mandats wird deshalb immer geprüft, ob ein Interessenkonflikt vorliegt.

3.)

Es besteht die Möglichkeit, bei Streitigkeiten mit einem Rechtsanwalt die Durchführung eines Streit-schlichtungsverfahrens beim Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu beantragen (§ 73 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 BRAO). Dieser leitet dann ein Vermittlungsverfahren ein. Er kann im Rahmen dieses Verfahrens auch einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Dieser ist aber nur dann verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird (für nähere Informationen siehe unter <http://www.rechtsanwaltskammerhamburg.de>).

Es besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ (gehört zur Bundesrechtsanwaltskammer) durchzuführen. Die Organisation dieser Schlichtungsstelle sowie der Ablauf des Schlichtungsverfahrens sind in der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft geregelt.

4.)

Weitere Informationen erhalten sie auf unserer Homepage www.joehnke-reichow.de